

Übung im Bürgerlichen Recht Ferienhausarbeit

I. Bauunternehmer B ist Eigentümer eines unbebauten Grundstücks. Er will darauf ein Mehrfamilienhaus errichten. Dem Architekten A überträgt er Planung und Bauaufsicht. Das individuell ausgehandelte Vertragswerk enthält folgende Klauseln:

- § 8 Die Haftung des Architekten beschränkt sich dem Grunde und der Höhe nach in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf die Schäden, die der Architekt durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gemäß § 9 des Vertrages zu decken hat.
- § 9 Der Architekt ist verpflichtet, eine übliche Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsschutz muss alle Schäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der wie folgt vereinbarten Mindestdeckungssummen umfassen:
- (...)
 - für Sach- und sonstige Schäden 10.000 €

Zur Finanzierung des Bauvorhabens nimmt B bei der C-Bank ein Darlehen in Höhe von 500.000 € auf. Da das Grundstück des B bereits belastet ist, verlangt C andere Sicherheiten. B überredet seine Bekannten X und Y, Sicherheiten zu stellen. X bestellt an seinem Grundstück eine Grundschuld über 500.000 € zugunsten der C. Y verbürgt sich gegenüber C in derselben Höhe.

Kurz nach der Fertigstellung des Rohbaus beginnen die Dacharbeiten, mit denen B den Dachdecker D beauftragt hat. Die Dachziegel kauft D im Namen des B für 20.000 € bei V, dem er eine von ihm (D) gefälschte und auf ihn lautende Vollmacht des B vorlegt. V erklärt sich bereit, die Dachziegel direkt auf das Grundstück „seines Vertragspartners B“ zu liefern. Als V am nächsten Tag die Dachziegel anliefert, ist nur D anwesend. D quittiert im Namen des B – der von all dem keine Kenntnis hat – die Lieferung und stellt seine Arbeiten fertig. Danach wird auch die für das Penthouse vorgesehene Einbauküche geliefert und montiert, die von der Küchenmanufaktur K individuell angefertigt wurde. Die Fertigstellung dieser Arbeiten zeigt K dem B nicht an.

Einen Tag später beseitigt der von B beauftragte Maler M die letzten „offenen Stellen“. Aufgrund einer Unachtsamkeit kippt er einen mit schwarzem Lack gefüllten Eimer über die helle Arbeitsfläche der – noch nicht abgenommenen – Einbauküche. Da der Lack sich nicht vollständig beseitigen lässt, tauscht K die Arbeitsplatte aus, wodurch ihm Kosten in Höhe von 500 € entstehen.

Kurz darauf nimmt B sämtliche Arbeiten ab. Als bald muss er feststellen, dass an allen 80 Fenstern Regenwasser eindringt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der von B mit dem Einsetzen der Fensterrahmen beauftragte Unternehmer U falsche Abdichtungen verwendet hat. A hätte dies bei ordnungsgemäßer Aufsicht schon bei seinem ersten Rundgang kurz nach Beginn der Fensterarbeiten erkennen können. U baut nun die richtigen Dichtungen ein. Die Kosten hierfür betragen pro Fenster 1.000 € insgesamt also 80.000 €. Nunmehr verlangt U von A Ersatz. A beruft sich auf die in § 8 enthaltene Haftungsbeschränkung: Er meint, sämtliche Mängel stellten sich bei der gebotenen Gesamtbetrachtung als „Einzelschadensfall“ dar. Auch sein Versicherer habe ihm gegenüber nach vorläufiger Prüfung signalisiert, dass die Voraussetzungen der sog. Serienschadensklausel erfüllt seien. Für den Begriff „Einzelschadensfall“ könne daher nichts anderes gelten.

- bitte wenden -

II. B entschließt sich, den mit dem Hausbau verbundenen Ärger bei einer Runde Roulette zu vergessen. Freilich hatte er sich wegen seiner Spielsucht schon vor drei Jahren gegenüber der Spielbank S-GmbH & Co. KG schriftlich einer freiwilligen Spielsperre für das „Große Spiel“ unterworfen, die auch G, der Geschäftsführer der S-GmbH, namens der KG unterzeichnet hat. Nachdem B die Spielbank betreten hat, sucht er G auf und bittet ihn um die Aufhebung der Spielsperre. G ist einverstanden. B beginnt alsbald mit dem Spiel. Er verliert 60.000 €. Wegen dieses Verlusts ist B nicht mehr in der Lage, seinen nunmehr von C fällig gestellten Kredit zu bedienen. X zahlt deshalb 500.000 € an C.

1. Welche Ansprüche hat V gegen B?
2. Welche Ansprüche hat K gegen B?
3. Welche Ansprüche hat U gegen A?
4. Welche Ansprüche hat B gegen S?
5. Welche Ansprüche hat X gegen C?

Bearbeitervermerk:

Bitte nehmen Sie zu sämtlichen Fragen (1-5) gutachterlich Stellung. Es ist davon auszugehen, dass in keinem Vertrag die VOB/B vereinbart worden ist. Gehen Sie davon aus, dass die Vereinbarung einer sog. Serienschadensklausel in Architekten-Haftpflichtversicherungen üblich ist. § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 S. 3 AHB (sog. Serienschadensklausel) lautet: „*Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Versicherungsfall.*“

Die Seitenanzahl der maschinenschriftlichen Bearbeitung darf 30 Seiten nicht überschreiten. Folgende Formatvorgaben sind einzuhalten: Rand links mind. 7 cm.; Rand rechts mind. 0,7 cm.; Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12 pt. (Fußnoten mind. 10 pt.); Zeichenabstand 100 %; Zeilenabstand 1,5.

Die Hausarbeit muss eigenhändig unterschrieben sein; die üblichen Formalien einer juristischen Hausarbeit sind einzuhalten. Die Hausarbeit muss den Namen und die Matrikelnummer des Bearbeiters aufweisen. Studierende der HUB fügen bitte diese Abkürzung aus statistischen Gründen auf dem Deckblatt hinzu. Bitte legen Sie der Arbeit eine **Kopie der Leistungsübersicht** über bestandene Abschlussklausuren der Grundkurse/Grundlagenfächer bei.

Abgabetermin: 18.9.2006 durch Einwurf in den Hausarbeitenkasten in der Wandelhalle (Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin). Bei Übermittlung auf dem Postweg entscheidet das Datum des Poststempels (Freistempler unzulässig). **Wichtiger Hinweis:** Diese Hausarbeit kann entweder als 2. Hausarbeit der Übung im Bürgerlichen Recht bei Herrn Prof. Armbrüster im Sommersemester 2006 oder als 1. Hausarbeit der Übung im Bürgerlichen Recht bei Herrn Prof. Schwab im Wintersemester 2006/07 gewertet werden. Der Bearbeitung ist deshalb **bei Abgabe** eine unterschriebene Erklärung beizufügen, für welche Übung das Ergebnis gewertet werden soll. Ohne diese Erklärung ist die Hausarbeit komplett ungültig! Die Übersendung der Hausarbeit ist an den entsprechenden Lehrstuhl zu richten.

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Hausarbeit sicherzustellen und damit im Interesse aller redlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, haben alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter der oben genannten Hausarbeit zusätzlich zur Abgabe eines schriftlichen Exemplars der Bearbeitung der Hausarbeit eine elektronische Version abzugeben.

- ♦ Dieses Dokument hat **nur den Reintext der Begutachtung** zu enthalten, also **OHNE** Deckblatt, Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis.
- ♦ Das Dokument kann lediglich als **Worddokument** abgegeben werden.
- ♦ Der **Dateiname** ist folgendermaßen zu bilden:
 - aus einem **Kürzel** für die Übung, für welche die Hausarbeit gelten soll („A“ oder „S“),
 - der **Matrikelnummer** (ohne das vorangehende V) und
 - dem **Nachnamen, Vornamen** der/des Bearbeiterin/s,
 jeweils getrennt durch einen **Gedankenstrich**.

Beispiel 1:

Studentin Sabine Bartsch, Matrikelnummer V 3937258, schreibt die Hausarbeit für die Übung bei Herrn Prof.

Schwab:

Dateiname: „S-3937258-Bartsch-Sabine.doc“

Beispiel 2:

Student Mark Meier, Matrikelnummer V 3865259, schreibt die Hausarbeit für die Übung bei Herrn Prof.

Armbrüster:

Dateiname: „A-3865259-Meier-Mark.doc“

- ♦ Die Datei ist **für beide Übungen** an folgende Adresse zu senden: lsschwab@zedat.fu-berlin.de
- ♦ Die **Rückgabe** der korrigierten Hausarbeit erfolgt nur bei vorheriger Abgabe einer elektronischen Version!